

Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft zur Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke

Präambel

Die Habilitation stellt als wissenschaftliche Qualifikation einen wesentlichen Schritt für eine akademische Karriere dar. Sie ist eine übliche Einstellungsvoraussetzung für Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer an Universitäten. Wie eine Juniorprofessur dient sie gemäß § 1 Abs. 1 der Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke (erstmalig genehmigt am 04.03.1985, in einer geänderten Fassung zuletzt genehmigt am 18.05.2020) als „Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten“.

Die Habilitationsordnung regelt in § 3 die Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation. Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen präzisieren die in § 3 Abs. 2, Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation an der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke. Sie sollen ferner das gesamte Verfahren der Habilitation transparent machen, um Erwartungssicherheit für die Habilitandinnen / Habilitanden der Fakultät zu schaffen. Gleiches gilt für den Prozess der Umhabilitation gemäß § 14 Habilitationsordnung. Die Bestimmungen sind bewusst so gehalten, dass sie einen Rahmen für die Anforderungen der verschiedenen Disziplinen und Fächer abbilden, die in der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft vertreten sind.

§ 1 Allgemeine Regeln

- (1) Die Habilitation ist der Fakultät frühzeitig anzukündigen. Die geschieht durch ein Schreiben an die Dekanin / den Dekan der Fakultät.
- (2) Mit der Ankündigung sind ein Zeitplan und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts mit Nennung der angestrebten Venia Legendi einzureichen. Zudem muss mindestens eine Mentorin / ein Mentor aus dem unter § 8 Abs. 1 der Habilitationsordnung definierten Personenkreis benannt werden. Die Mentorin / der Mentor muss ihr / sein Einverständnis zur Übernahme dieser Funktion erklären. Sie / er steht der Habilitandin / dem Habilitanden während der Habilitation als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner zur Verfügung.
- (3) Die Habilitandin / der Habilitand soll im Rahmen eines Vortrags ihr / sein Habilitationsprojekt frühzeitig vor den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern der Fakultät präsentieren. Dabei müssen mindestens 50 Prozent der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer anwesend sein.
- (4) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht gem. Abs. 1 ist dem Habilitationsausschuss ein Bericht zur Evaluierung vorzulegen. Hierzu

reicht die Habilitandin / der Habilitand einen Selbstbericht in Anlehnung an § 4 Abs. 2 der Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren vom 05.03.2019 bei der der Dekanin / dem Dekan ein. Auf Grundlage dessen erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Evaluierungskommission. Die Evaluierungskommission besteht aus der Dekanin / dem Dekan, der Prodekanin / dem Prodekan für Forschung, der Departmentleiterin / dem Departmentleiter, einer / einem weiteren fachlich ausgewiesenen Hochschullehrerin / Hochschullehrer der Fakultät, die / der von der Dekanin / dem Dekan benannt wird, sowie der Mentorin / des Mentors der Habilitandin / des Habilitanden. Die Evaluierungskommission fasst die Ergebnisse der Evaluierung unverzüglich in einer Stellungnahme zusammen und stellt die Ergebnisse im Habilitationsausschuss vor. Die Stellungnahme soll die Stärken und Schwächen der bis dahin erstellten Habilitationsleistung offenlegen, sodass die Habilitandin / der Habilitand eventuelle Mängel auf dem Weg zur Habilitation beheben kann. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses übermittelt der Habilitandin / dem Habilitanden die Stellungnahme unverzüglich.

- (5) Wurde die Habilitationsabsicht nicht im ausreichenden Abstand zur geplanten Einreichung der Habilitationsschrift angekündigt, findet die Evaluierung unmittelbar vor der Eröffnung des Verfahrens statt.

§ 2 Weitere wissenschaftliche Leistungen in publizierter Form

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder mindestens fünf herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen ("kumulative Habilitationsschrift") erbracht werden.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, in dem sich die Habilitandin / der Habilitand habilitieren will. Sie muss die Eignung der Habilitandin / des Habilitanden zu der den Professorinnen / Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.
- (3) Im Fall der kumulativen Habilitationsschrift soll ein Themengebiet vertieft behandelt werden, das in einer Zusammenfassung dargelegt wird. Um als kumulative Habilitationsschrift anerkannt werden zu können, müssen die einzelnen Veröffentlichungen in ihrer Summe einen wissenschaftlichen Wert besitzen, der einer einzelnen Habilitationsschrift gleichwertig ist.
- (4) Mindestens zwei der Veröffentlichungen der kumulativen Habilitationsschrift müssen von der Habilitandin / dem Habilitanden in Erstautorenschaft bzw. als korrespondierende Autorin / korrespondierender Autor erstellt worden sein.
- (5) Alle Veröffentlichungen der kumulativen Habilitationsschrift sollen, mindestens drei der Veröffentlichungen müssen in einer referierten Fachzeitschrift mit peer-review Verfahren, die in einem in dem jeweiligen Fachgebiet anerkannten Ranking (z. B. Handelsblatt, JOURQUAL oder Scimago bzw. für das Fachgebiet spezifische Zeitschriftenrankings) aufgeführt und/oder mit einem Impact-Faktor versehen ist, publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein.

- (6) Als Teil der kumulativen Habilitationsschrift können auch Arbeiten mit mehreren Verfasserinnen und Verfassern anerkannt werden. Dabei ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der Habilitandin / des Habilitanden zu den in Ko-Autorenschaft verfassten Veröffentlichungen besteht. Wenn es mehr als zwei Ko-Autorinnen / Ko-Autoren bei einem der Veröffentlichungen gibt, müssen Erklärungen beigefügt werden, aus denen der Anteil der jeweiligen Ko-Autorinnen / Ko-Autoren an dem Beitrag hervorgeht. Der Anteil der Habilitandin / des Habilitanden muss erkennbar signifikant sein.
- (7) Eine Dissertation und deren inhaltliche Kernaussagen können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (8) Die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der Habilitationsordnung durch mindestens drei Gutachten.
- (9) Die Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte/n wissenschaftliche/n Arbeit/en als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationsausschusses in der Lage sind, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich gem. § 8 Abs. 4 der Habilitationsordnung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung zu entscheiden.

§ 3 Qualifizierte Leistungen in der Lehre

- (1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann.
- (2) Zudem werden die von der Habilitandin / dem Habilitanden eigenständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Dabei müssen mindestens drei unterschiedliche fachbezogene Veranstaltungen mit je zwei Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung aus dem Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.
- (3) Die Habilitandin / der Habilitand verfasst einen Bericht über ihre / seine Lehrerfahrungen und pädagogisch-didaktische Kompetenzen. Die Prodekanin / der Prodekan für Lehre prüft diesen Bericht und nimmt gegenüber dem Habilitationsausschuss Stellung.

§ 4 Umhabilitation

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat stellt beim Habilitationsausschuss der Fakultät einen Antrag auf Umhabilitation gem. § 14 Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke mit genauer Angabe des Fachs, für das die Venia Legendi beantragt wird.
- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind in Anlehnung an § 4 (2) der Habilitationsordnung folgende Unterlagen beizufügen:
 - befürwortende Stellungnahmen von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren des Fachgebietes, für das die Venia Legendi beantragt wird. Mindestens eine Professorin / ein Professor muss das spezifische Fachgebiet in der Fakultät vertreten. In den Stellungnahmen wird ausführlich begründet, warum die Kandidatin /


- der Kandidat die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen Qualifikationen besitzt und ein dringender Bedarf der Erweiterung des Lehrangebots sowie der Forschungsaktivitäten in dem Gebiet existiert, für das die Umhabilitation erfolgen soll.
- eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin / des Dekans, aus der hervorgeht, dass die Umhabilitation für die Weiterentwicklung des Fachgebiets in Forschung und Lehre an der Fakultät notwendig ist,
 - ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 - Urkunden oder beglaubigte Kopien über die von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden abgelegten Hochschulprüfungen und weiteren Prüfungen zur Spezialisierung (z.B. Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung, Masterprüfung),
 - die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer der Promotion gleichwertigen Qualifikation,
 - die Habilitationsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation,
 - ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen aus dem die Qualifikation der Kandidatin / des Kandidaten in dem angestrebten Fachbereich hervorgeht,
 - eine Dokumentation über eingeworbene Drittmittel,
 - ein Thema für den Fakultätsvortrag, eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie/er auf die bisherige Venia Legendi verzichtet,
 - eine Erklärung über etwaige strafrechtliche Verurteilungen sowie
 - ein Exemplar der bereits zum Habilitationsverfahren eingereichten Habilitationsschrift bzw. die Habilitationsschrift als digitale Version (via E-Mail oder auf einem USB-Stick).

(3) Nach Sichtung der Unterlagen lädt der Ausschuss die Kandidatin / den Kandidaten zu einem Gespräch ein. Danach folgt der Fakultätsvortrag. Die Urkunde der Umhabilitation wird nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung übergeben.

§ 5 Entzug der Lehrbefugnis

Das Verfahren zum Entzug der Lehrbefugnis gemäß § 16 Absatz 2 (fehlende Lehrtätigkeit in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern) der Habilitationsordnung wird von der Prodekanin / dem Prodekan für Lehre eingeleitet. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Entzug ist durch die Dekanin / den Dekan zu prüfen. Nach Prüfung wird der Antrag an den Fakultätsrat zur Entscheidung weitergeleitet.

Witten, den 19.10.2021


Prof. Dr. Erik Strauß

Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft